

Technische Richtlinien für den Messebetrieb in der Stadthalle Parchim

Die Technischen Richtlinien sind für alle Aussteller/Standbauer verbindlich. Sie enthalten Auflagen zu Standbau und -nutzung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften. Außerdem gelten die baurechtlichen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Standbau

Ausstellungsbauten (einschl. Einrichtung, Exponate, Werbeträger etc.) sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen prüffähig vorzulegen. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände und vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Abhängungen und Rigging sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der technischen Leitung erlaubt. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile oder zur Befestigung von Lampen etc. ist nicht gestattet.

Die Stadthalle behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen oder den Stand zu sperren.

Ab einer Aufbauhöhe über 2,50 m sind Stände, Exponate, Werbung usw. genehmigungspflichtig. Aussagekräftige maßstäbliche Aufbauzeichnungen (Ansicht und Grundriss mit Maßangaben sowie Baubeschreibung) und auf Verlangen ein Standsicherheitsnachweis müssen bei der Stadthalle eingereicht werden. Die Inhalte der eingereichten Unterlagen sind für die Aussteller verbindlich. Die Stadthalle behält sich vor, die Aufstellung von Standbauten ohne Standsicherheitsnachweis zu untersagen.

Aufbauten und mobile Anlagen (z. B. Warenstände, Beachflags, Kundenstopper) dürfen zu keinem Zeitpunkt außerhalb der zugewiesenen Standfläche positioniert werden oder in die Gänge hineinragen und nicht über die zulässige Höhe des Standes hinausgehen.

Haustechnik und Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Alarm- und Löscheinrichtungen, Medienanschlüsse (u. a. Strom, Wasser, Daten) und deren Beschilderung dürfen zu keinem Zeitpunkt von ihrem Standort entfernt, zugebaut oder zugestellt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und deutlich sichtbar sein. Dies ist bereits bei der Planung zu beachten.

Das Gebäude und der Außenbereich einschließlich ihrer technischen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. durch Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen, Spraysen usw.). Das Streichen und Bekleben ist nicht gestattet. Sämtliche Einbauten und Einrichtungen müssen sich rest- und spurenfrei entfernen lassen. Außerdem darf kein Ausstellungsstück, Standbaumaterial oder Verpackungsmüll nach Abbauende zurückbleiben. (z. B. keine fetthaltigen Markierungen oder zu stark haftendes Klebeband)



Die Lagerung von Ausstellungs- bzw. Dekorationsmaterial sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten auf fremden Standflächen und in den Gängen der Rettungswege während des Auf- und Abbaus ist untersagt. Gänge müssen während des Auf- und Abbaus zu allen Zeiten auf einer Mindestbreite von 1,20 m freigehalten werden. Aussteller bzw. Standbauer haben sich hierzu mit ihren Nachbarn abzustimmen.

Brandschutz

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht verstellt oder verbaut sein.

Notausgangstüren, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten und -flächen sowie deren Beschilderung müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden bleiben. Es herrscht allgemeines Rauchverbot. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten etc. sind in der Halle nicht gestattet. Säge- und Schleifarbeiten etc. dürfen nur mit Absaugvorrichtungen durchgeführt werden.

Stände dürfen aus Gründen des Brandschutzes keine geschlossene Überdachung besitzen. Sprinklerfähiges Material (nur mit Nachweis) kann jedoch verwendet werden. Offenes Feuer und feuergefährliche Handlungen sowie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind grundsätzlich untersagt.

Dekorationsmaterialien, Möbel (gilt nicht für Einzelstücke, Exponate und dergleichen) und Bauten aller Art sowie Bodenbeläge aller Art müssen nachweislich schwer entflammbar nach DIN 4102 oder EN 13501 sein. Ein Nachweis kann nur über Zertifikate in Deutsch oder Englisch erbracht werden. Datenblätter oder Test- bzw. Versuchsberichte sind keine Zertifikate und reichen nicht aus. Leistungserklärungen (DoP), die eine Klasse nach EN 13501-1 enthalten, werden ebenfalls anerkannt.

Zuordnung DIN 4102 und EN 13501				
EN 13501			DIN 4102	
A1	-	-	A1	nicht brennbar
A2	S1	D0	A2	nicht brennbar mit brennbaren Bestandteilen
	S1	D1	B1	schwer entflammbar
A2	S2	D0		
	S3	D2		
B	S1	D0		
	S2	D1	B1	schwer entflammbar
	S3	D2		
C	S1	D0		
	S2	D1	B2	nicht erlaubt als Standbau- oder Dekorationsmaterialien
	S3	D2		
D	S1	D0		
	S2	D1		
	S3	D2		



In einer Höhe ab 2,00 m verwendete Materialien müssen darüber hinaus nachweislich nicht brennend abtropfend sein.

Gehobeltes Holz muss eine Materialstärke von mindestens 18 mm besitzen, um als Baumaterial zulässig zu sein. Die Verwendung von ungehobeltem, sägerauem Holz oder unbehandelten Holzwerkstoffen (z.B. MDF, Spanplatte etc.) ist nicht zulässig. Möglich kann eine Verwendung durch eine zugelassene Behandlung mit Brandschutzmitteln werden.

Gehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen bzw. in frisch geschnittenem Zustand kurzzeitig verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Mulch etc. sowie Dekorationen ohne herstellerseitige Brandschutzausrüstung aus Textilien, Papier und ähnlichen Materialien dürfen nur nach einer vorherigen flammenhemmenden Imprägnierung zur Erreichung der erforderlichen Brandschutzklasse verwendet werden.

Bei Materialien aus Kunststoff sind nur solche zu verwenden, die herstellerseitig schwer entflammbar ausgerüstet sind. Ein nachträgliches Imprägnieren dieser Stoffe ist meist nicht möglich. Die Stadthalle behält sich vor, die verwendeten Materialien vor Ort auf seine Eigenschaften zu überprüfen und ggf. bei Nichteinhaltung der Baustoffklasse die Materialien aus der Halle entfernen zu lassen.

Abfallbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

Hinter und neben den Ständen darf kein brennbares Material gelagert werden. Leere Kartonagen etc. gehören nicht in die Halle. Bei Verstößen können die betroffenen Materialien durch die Mitarbeiter der Stadthalle unter Ausschluss jeglicher Haftung für Schäden jeglicher Art entfernt werden.

Elektrische Installationen

Konstruktionen aus elektrisch leitenden Materialien mit an diesen befestigten Verbrauchern oder darüber geführten Kabeln sind in einen Potentialausgleich einzubinden, z.B. Traversen mit Lampen. Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie EN, DIN- und VDE-Normen sind dabei einzuhalten. Eingebraachte elektrische Geräte müssen über eine gültige Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 verfügen und diese muss nachgewiesen werden (z.B. Plakette). Für selbst angefertigte Geräte muss ein Prüfnachweis vorgelegt werden.

Stand: 27.08.2024

 **Kontakt:**
Schuhmarkt 1
19370 Parchim
Telefon 03871 – 71 0

stadt@parchim.de
www.parchim.de

Datenschutzhinweise finden Sie auf der Internetseite

Öffnungszeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:30 Uhr

Oder nach Vereinbarung

Direkt einen Termin im Bürgerbüro buchen:



oder unter:

www.parchim.de/buergerservice

Bankverbindung:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE69 1405 2000 0000 0001 83
BIC: NOLADE21LWL

Gläubiger-ID: DE 44ZZZ00000150982